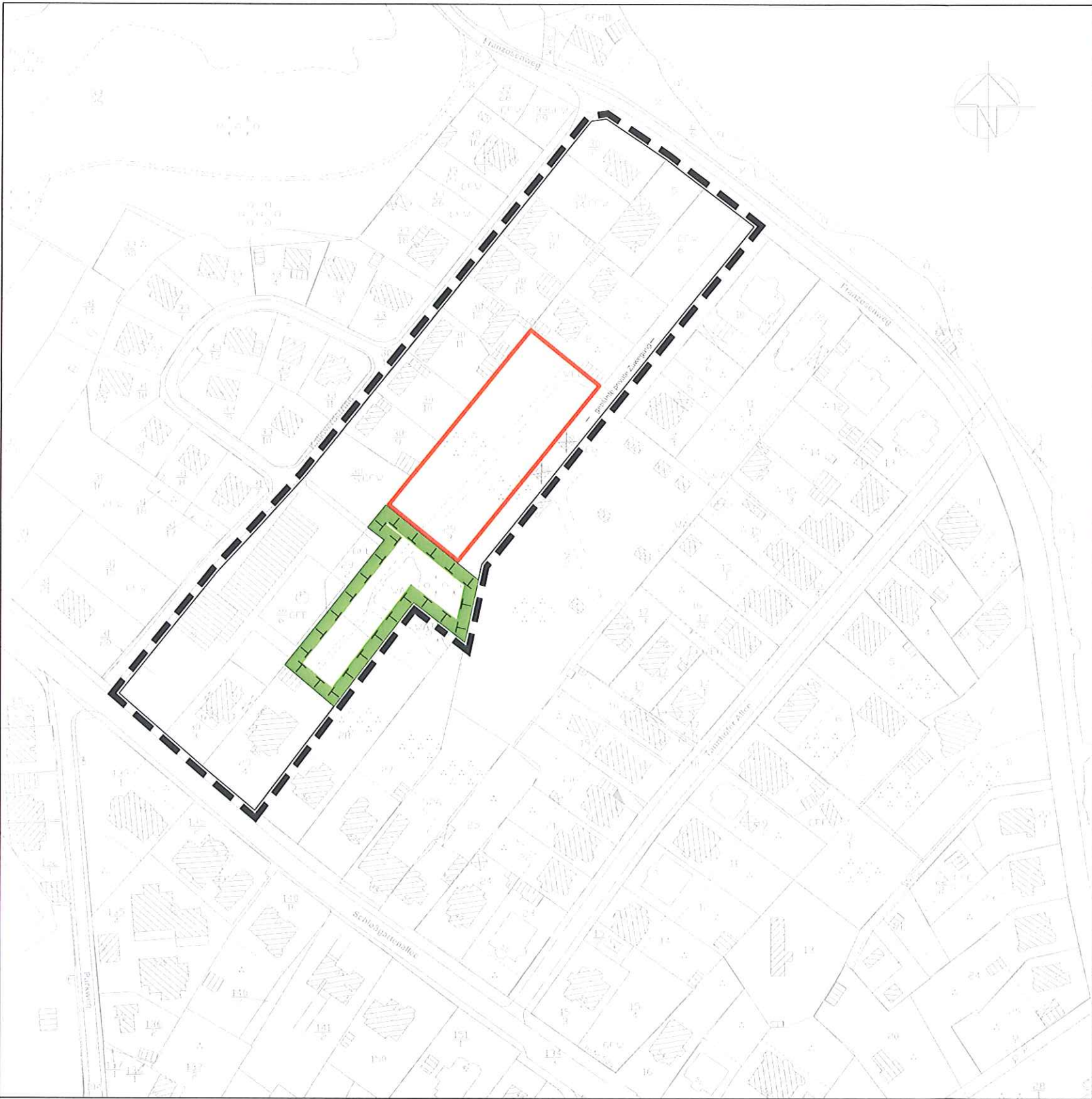


Satzung der Landeshauptstadt Schwerin nach §34 Abs.4 Nr.3 BauGB "Kalkwerderring"

- Entwurf -

Teil A - Planzeichnung



Planzeichenerklärung (Teil A)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Umgrenzung der nach §34 Abs.4 Nr.3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Außenbereichsfläche
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Textliche Festsetzungen (Teil B)

- §1 Festsetzungen**
Die mit der roten Linie umgrenzte Fläche wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgesetzt (§34 Abs.4 Nr.3 BauGB).
Die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mit dem Entwicklungsziel „Sanierung des vorhandenen Kleingewässers“ zu entwickeln.
- §2 Inkrafttreten**
Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Hinweise**
Bodendenkmalschutz
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Meldung.

Präambel
Aufgrund des §34 Abs.4 Nr.3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) zuletzt geändert durch Art.1 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Stadt vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom ... folgende Satzung „Kalkwerderring“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom 10.03.2009 beteiligt worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.07.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat am ... den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt.
Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... ortsfest bekannt gemacht worden.
Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am ... von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung gebilligt.
Schwerin, den ... Siegel ... Die Oberbürgermeisterin
- Der katastralmäßige Bestand am ... wird als richtig bescheinigt.
Schwerin, den ... Siegel ...
Leiter der Vermessungs- und Katasterschicht für den Landkreis Ludwigslund und die Landeshauptstadt Schwerin
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Schwerin, den ... Siegel ... Die Oberbürgermeisterin
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Stadtanzeiger ortsfest bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gehendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§215 BauGB) und weiter auf Fairigkeit und Eröschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
Schwerin, den ... Siegel ... Die Oberbürgermeisterin

Dezernat IV Wirtschaft und Bauen
Amt für Stadtentwicklung

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN



Satzung nach § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB "Kalkwerderring"

Maßstab: 1:1000 Stand: 24.09.2009